

*Ämtliche Bekanntmachung* VII - 87.3

S a t z u n g

der Stadt Stade über den Anschluß der  
Grundstücke an die öffentliche Wasser-  
leitung und über die Abgabe von Wasser  
(Wassersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 22 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der Fassung vom 29. September 1967 (Nds. GVBl. S. 383) und des Änderungsgesetzes vom 26. April 1968 (Nds. GVBl. S. 69) erläßt der Rat der Stadt Stade mit Beschluß vom 22. Juni 1970 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Stade versorgt durch die Stadtwerke Stade die Einwohner und andere Abnehmer mit Wasser.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Stade liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserleitung der Stadtwerke Stade und die Belieferung mit Trinkwasser aus dieser Leitung zu verlangen, sofern die nachfolgenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten.
3. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der hinsichtlich der Wasserversorgung eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beschränkungen des Anschlußrechtes

1. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Wasserleitung nicht verlangen.
2. Die Stadt Stade (Stadtwerke Stade) kann den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Wasserleitung der Stadtwerke Stade versagen, wenn der Anschluß oder die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks, aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß, für die Förderung und die Wasservorhaltung übernimmt und auf Verlangen der Stadt Stade (Stadtwerke Stade) hierfür Sicherheit leistet.

## § 4

### Anschlußzwang

1. Die Eigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht oder entnommen wird, an die Wasserleitung der Stadtwerke Stade anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserleitung grenzen oder ihren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.
2. Der Anschluß muß innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem der Grundstückseigentümer durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftlich zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert worden ist, beantragt werden.
3. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues durchgeführt sein. Der Grundstückseigentümer hat für die rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

## § 5

### Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die Wasserleitung der Stadtwerke Stade angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf aus dieser Wasserleitung zu decken. Eigenwasserversorgungsanlagen sind stillzulegen.
2. Die Verpflichtung nach Absatz 1 obliegt neben den Eigentümern auch den Bewohnern der Grundstücke. Die Grundstückseigentümer, die Haushaltungsvorstände und Leiter der Betriebe haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

## § 6

### Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

Auf schriftlichen Antrag können die Verpflichteten vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß §§ 4 und 5 ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihnen der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

## § 7

### Allgemeine Versorgungsbedingungen (AVB Wasser)

Für den Anschluß an die Wasserversorgungsanlagen der Stadtwerke Stade, für die Abgabe von Wasser und für die zu zahlenden Entgelte, gelten die "Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Stade für den Anschluß an das Wasserversorgungsnetz und für die Abgabe von Wasser (AVB Wasser)" und deren Anlagen A (Wassertarif) und B (Baukostenzuschüsse, Anschlußkosten und sonstige Kosten) in ihrer jeweiligen Fassung.

## § 8

### Zwangmaßnahmen

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten angemessenen Frist ein Zwangsgeld bis 500,-- DM durch die Stadt (Stadtwerke) festgesetzt werden.
2. Auch können nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten angemessenen Frist die vorgeschriebenen Handlungen an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden. Bei Gefahr im Verzug darf von einer Fristsetzung abgesehen werden.

3. Ist Ersatzvornahme nach Abs. 2 möglich, so ist die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen desselben Tatbestandes nur einmal zulässig.
4. Für die Anwendung der Zwangsmittel nach Absatz 1 und 2 gelten im übrigen die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nieders. GVBl. SB I S. 89) entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stade, den 22. Juni 1970

Dr. Tiedemann Stadt Stabs  
~~Stabs~~

Bürgermeister

A. Senator

Bellenbaum

Stadtdirektor

---

Veröffentlicht: am 2. Juli 1970

Stadt Stabs  
Bellenbaum  
Stadtdirektor

## 1. Satzung

### zur Änderung der Satzung der Stadt Stade über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wassersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 347) hat der Rat der Stadt Stade am 27. August 2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Stade über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wassersatzung) beschlossen:

#### §1

§ 8 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten angemessenen Frist ein Zwangsgeld bis 500,00 DM (250,00 Euro) durch die Stadt (Stadtwerke) festgesetzt werden.

#### §2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Betrag in Euro gilt ab dem 1. Januar 2002.

Stade, 27. August 2001

STADT STADE



(Dabelow)  
Bürgermeister



(Hattendorf)  
Stadtdirektor

